

V E R O R D N U N G

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Giesen (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nieders. GVBl. Seite 173) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.12.1993 (Nieders. GVBl. S. 281), hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 16. April 1996 für den Bereich der Gemeinde Giesen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Zur Reinigung gehört insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat oder ähnlichem sowie die Beseitigung von Schnee und Eis; ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege bzw. kombinierter Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub oder sonstiger Unrat dürfen weder in Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation noch dem Nachbarn zugekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, ohne Rücksicht auf ihre Befestigung, innerhalb der geschlossenen Ortslage bis zur Fahrbahnmitte. Die Reinigungspflicht umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (2) Ausgenommen von der Reinigungspflicht sind die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Straßen und Straßenteile, für die die Gemeinde die Reinigungspflicht übernimmt.
- (3) Die Reinigung ist nach Bedarf, mindestens 14-tägig durchzuführen.

Winterdienst

- (1) Bei **Schneefall** sind Gehwege einschl. kombinierter Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Schneeräumung bis spätestens 7.00 Uhr durchgeführt sein. In der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr ist die Schneeräumung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltender Schneefälle in angemessenen Zeitabständen durchzuführen; dieses gilt sinngemäß für Seitenstreifen an Straßen oder für den äußeren Rand der Fahrbahn, soweit Gehwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege nicht vorhanden sind.
- (2) Die Gosseneinläufe sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Ablauf des Schnee-/Eiswassers zu gewährleisten.
- (3) Die nach Absatz 1 geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, daß der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Das Ablagern von Schnee und Eis auf Omnibushaltestellen, Durchgängen oder Fußgängerüberwegen, Hydranten und Kanalschächten ist verboten. Damit das Schnee-/Eiswasser ablaufen kann, sind die gelagerten Schnee- und Eismassen an einer oder mehreren Stellen zu durchstechen.
- (4) Bei **Schneeglätte und Glatteis** sind folgende Verkehrsräume so benutzbar zu halten, daß ein sicherer Weg vorhanden ist
 - a) **zur Sicherung des Fußgängerverkehrs**
 - aa) die Gehwege einschl. kombinierter Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) **zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs**
die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbus-Haltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschl. kombinierter Geh- und Radwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Rad- und Gehwege bzw. die kombinierten Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien und Geräte, durch die Gehweg- oder sonstige Oberflächen beschädigt werden können, nicht verwendet werden, Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,

- b) an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- §1 Abs. 1 Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o. ä. nicht beseitigt, sowie Gehwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nicht von Schnee und eis beseitigt, ferner bei Glätte diese nicht bestreut.
- § 1 Abs. 2 besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
- § 1 Abs. 3 Staubentwicklung nicht vermeidet.
- § 1 Abs. 4 Schmutz, Laub oder sonstigen Unrat in Gossen, Gräben oder Einlaufschächten der Strassenkanalisation oder dem Nachbarn zukehrt.
- § 2 Abs. 3 die Reinigung nicht bei Bedarf, mindestens 14-tägig durchführt.
- § 3 Abs. 1 seiner Räum- und Streupflicht nicht nachkommt.
- § 3 -Abs. 2 Gosseneinläufe nicht Schnee- und eisfrei hält.
- § 3 Abs. 3 die geräumten Schnee- und Eismassen nicht so lagert, daß der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Wer Schnee und Eis auf Omnibushaltestellen, Durchgängen oder Fußgängerüberwegen, Hydranten und Kanalschächten lagert, die gelagerten Schnee- und Eismassen an einer oder mehreren Stellen nicht durchsticht.
- § 3 Abs. 4 a zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
die Gehwege einschl. kombinierter Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens mit einer Breite von weniger als 1,50 m;
wenn Geh- bzw. kombinierte Geh- und Radwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen, mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn;
Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen nicht so benutzbar hält, daß ein sicherer Weg vorhanden ist.
- § 3 Abs. 4 b zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs
die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nicht so benutzbar hält, daß ein sicherer Weg vorhanden ist.
- § 3 Abs. 5 an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbus-Haltestellen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschl. kombinierter Geh- und Radwege von Schnee und Eis nicht freihält und sie so bestreut, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger nicht gewährleistet ist.
- § 3 Abs. 6 Rad- und Gehwege bzw. die kombinierten Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei eintretendem Tauwetter

nicht von dem vorhandenen Eis befreit.

- § 3 Abs. 7 zur Beseitigung von Schnee und Eis schädliche Chemikalien und Geräte, durch die Gehweg- oder sonstige Oberflächen beschädigt werden können, verwendet; Streusalz verwendet, wenn kein Ausnahmefall vorliegt und die Glätte mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand ausreichend beseitigt werden kann; Streusalz an nicht gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppenrampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten verwendet.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Giesen, den 16. April 1996

Gemeinde Giesen

(Rössig)
Bürgermeister

(Kreye)
Gemeindedirektor

Anlage

zu § 2 Abs. 2 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Giesen:

Verzeichnis

der Straßen, bei denen die Reinigung innerhalb der Ortsdurchfahrt von der Gemeinde durchgeführt wird:

a) **beschränkt auf Fahrbahnen und Gossen:**

- | | | |
|-----------------------|---|----------------|
| Ortschaft Hasede | - | Bundesstraße 6 |
| Ortschaft Groß Förste | - | Bundesstraße 6 |

b) beschränkt auf Fahrbahnen

- Ortschaft Giesen - Kreisstraße 509
- Ortschaft Emmerke - Kreisstraße 509
- Ortschaft Ahrbergen - Kreisstraße 511 und Kreisstraße 512

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 05.06.1996 Nr. 13